

04.06.21**G****Gesetzesbeschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Gesundheit – Drucksache 19/29887 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten
– Drucksache 19/28185 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 25.06.21

Erster Durchgang: Drs. 138/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden in § 4 Absatz 4 Satz 1 nach den Wörtern „Wissenschaft und Forschung,“ die Wörter „sachverständige Personen auf dem Gebiet der Medizinethik,“ eingefügt.
- b) In Nummer 7 wird § 11 wie folgt geändert:
 - aa) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Zentrum für Krebsregisterdaten veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über die Erfassung von prognostisch ungünstigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien auf seiner Internetseite.“

- bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. In Artikel 2 wird § 5 Absatz 6 wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Angaben mit Bezug zur Tumordiagnose einschließlich Angaben

- aa) zum Pathologiebefund,

- bb) zu spezifischen tumordiagnostischen Charakteristika und

- cc) zu genetischen Varianten, sobald diese Angaben von den Krebsregistern qualitätsgesichert erhoben werden,“.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„In der Rechtsverordnung darf nicht festgelegt werden, dass die Krebsregister verpflichtet sind, an das Zentrum für Krebsregisterdaten andere als die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Angaben zur Person oder Angaben zu den Leistungserbringern zu übermitteln.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 65b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Hinblick auf eine zukünftige institutionelle Neuausrichtung wird die Verbraucher- und Patientenberatung ab dem Jahr 2023 für zwölf Monate von der UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH unter der Trägerschaft des Fördermittelnehmers der Jahre 2016 bis 2022 durchgeführt.“

- b) In Satz 5 werden die Wörter „bei der Vergabe und“ gestrichen.“

- b) In Nummer 2 Buchstabe e wird § 65c Absatz 4 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Ab dem Jahr 2023 wird bei einer Meldung von nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien die Pauschale nach Satz 2 nur gezahlt, wenn es sich um eine Meldung von prognostisch ungünstigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien handelt und die vollständige Erfassung dieser Hautkrebsarten durch die Krebsregister nach Landesrecht vorgesehen ist.“